

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) pro-beam Gruppe (Dezember 2018)

## I. Allgemeines

1. Unsere Lieferungen und Leistungen richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
2. Für den Fall einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen für alle künftigen Geschäfte mit unserem Lieferanten, soweit nicht mit diesem etwas anderes vereinbart wurde.

## II. Vertragsabschluss/Vertragsgegenstand

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch mündlich oder durch Datenfernübertragung erfolgen. Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich, durch Telefax oder in elektronischer Form erteilt oder bestätigt werden. An Bestellungen sind wir zwei Wochen gebunden. Der Lieferant hält sich an seine Angebote mindestens einen Monat gebunden. Der Liefervertrag kommt erst durch unsere schriftliche Bestätigung des Lieferantenangebotes zustande. Der Schriftwechsel ist ausschließlich mit der Geschäftsführung unseres Hauses und/ oder den durch uns genannten Ansprechpartnern zu führen. Absprachen mit anderen Mitarbeitern unseres Hauses bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung oder die von uns genannten Ansprechpartner in Form eines Nachtrages zum Vertrag.  
Bestellungen und Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Lieferant ihnen nicht innerhalb einer Woche seit Zugang schriftlich widerspricht. Wir sind jedoch auch innerhalb einer weiteren Woche zum Widerruf berechtigt, falls nicht zuvor eine schriftliche Annahme durch den Lieferanten erklärt wurde.
2. Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf uns nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen. Der Lieferant hat die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages ihm zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln, soweit diese nicht allgemein bekannt sind oder werden.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Zumutbarkeit auf unseren Wunsch hin Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung vorzunehmen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermin angemessen einvernehmlich zu regeln.
4. Der Lieferant ist zur Anlieferung des Vertragsgegenstandes an den von uns zu bestimmenden Ort (Verwendungsstelle) verpflichtet. Die hierfür entstehenden Kosten, insbesondere für Transport, Verpackung, Versicherung trägt der Lieferant, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
5. Kostenvorschläge, Erstmuster und Muster im Allgemeinen sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

## III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich - zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer - frei Verwendungsstelle verzollt einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und ausschließlich Rollgeld trägt der Lieferant. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behalten wir uns vor. Wir zahlen bis zum 30. Tag nach Rechnungseingang bzw. des diesem Tag folgenden ersten Werktages mit 3 % Skonto, bis zum 60. Tag nach Rechnungseingang bzw. des diesem Tag folgenden ersten Werktages mit 2 % Skonto oder bis zum 90. Tag nach Rechnungseingang bzw. des diesem Tag folgenden ersten Werktages netto.
2. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt der Scheckausstellung bzw. der Vornahme der Überweisung.
3. Zahlungen durch uns bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung und erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
4. Mit unserer schriftlichen Zustimmung dürfen Ansprüche des Lieferanten aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden.  
Wir können gegen sämtliche Forderungen, die der Lieferant uns gegenüber hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die uns gegen den Lieferanten zustehen. Bei nicht ordnungsgemäßer Lieferung sind wir vorbehaltlich aller sonstigen uns zustehenden Ansprüche berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

## IV. Liefertermine, Fristen, Ursprungsnachweise und Exportbeschränkungen

1. Abweichungen von den vertraglichen Vereinbarungen und unseren Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich (fix). Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Wareneingang bei uns. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DDU oder DDP gemäß Incoterms 2000) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Frachtführer abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
3. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften. Für den Fall des Lieferverzuges verpflichtet sich der Lieferant darüber hinaus zur Zahlung einer Vertragsstrafe an uns. Diese beträgt für jeden Tag des Lieferverzuges 0,2 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
4. Sobald der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung von Terminen oder ähnlicher Umstände erkennt, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine und Fristen bleibt hiervon unberührt.

5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht unsererseits auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
6. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
7. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
8. An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich der zugehörigen Dokumentation haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG), das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produktes erforderlichen Umfang. Wir sind berechtigt, auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie zu erstellen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Software mit dem zum Zeitpunkt der Auslieferung jeweils aktuellsten Stand zu installieren bzw. auszuliefern. Er ist des Weiteren verpflichtet, uns nach Auslieferung alle Updates, Upgrades etc. zu der vom Liefervertrag umfassten Software anzubieten.
9. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
10. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.
11. Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
12. Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt. Lieferanten aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen ab Auftragsannahme und dann jeweils innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert Langzeitlieferantenerklärungen gemäß der jeweils gültigen Europäischen Verordnung uns zu überlassen. Kann dies für einzelne Warenlieferungen nicht erfolgen, so müssen entsprechende Ursprungsnachweise spätestens mit Rechnungsstellung überlassen werden.
13. Der Lieferant verpflichtet sich, uns bis zu einem Zeitraum von 10 Jahren nach Ende der letzten Lieferung an uns mit Ersatzteilen und Ersatzprodukten zu beliefern. Die Preise für Ersatzteile und Ersatzprodukte sind seriennahe Preise. Sachmängelansprüche, Haftung und Verzugs richten sich nach den Regelungen dieses Vertrages.

## V. Mängelanzeige

Wir werden Mängel der Lieferung dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Eine Annahme erfolgt stets unter dem Vorbehalt einer Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit.

## VI. Geheimhaltung

1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an den Besteller notwendigerweise herangezogen werden müssen und ggf. zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen an uns - nicht vervielfältigt oder anderweitig verwendet werden. Auf unsere Anforderungen sind alle von uns stammenden Informationen (ggf. einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und andere Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
3. Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder verschrottet, noch Dritten - z. B. zum Zwecke der Fertigung - zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke - z. B. die Lieferung an Dritte - dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten auf dessen Kosten für uns während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern und im üblichen Umfang zu versichern. Die Regelungen in den Ziff. VI. 1. bis 2. gelten entsprechend auch für Druckaufträge.
4. Die Pflege, Instandhaltung und Teileerneuerung der vorgenannten Gegenstände richten sich nach den jeweils zwischen uns und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen.
5. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
6. Wir behalten uns alle Rechte an nach unseren Angaben gefertigten Zeichnungen oder Erzeugnissen sowie an von uns entwickelten Verfahren vor.

## VII. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er ist verpflichtet, die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) pro-beam Gruppe (Dezember 2018)

- Bei den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, z. B. mit „D“ gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang zu verpflichten.
- Soweit Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen unseres Hauses verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, auf unser Bitten hin diesen Behörden in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.
- Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neusten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätsmanagement einzurichten und aufrecht zu erhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und uns diese auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- Der Lieferant willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch uns oder einen von uns Beauftragten, ggf. unter Beteiligung unserer Kunden, ein.
- Auf unseren Wunsch hin ist der Lieferant verpflichtet, mit uns eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.

## VIII. Mängelhaftung

- Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 BGB zu verweigern.
- Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch uns hiermit beginnen, stehen uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden das Recht zu, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Sachmängelansprüche verjähren in 36 Monaten, jedoch nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach Erhebung der Mängelrüge, es sei denn, der Vertragsgegenstand ist entsprechend seiner üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrübergang). Die Verjährungsfrist gem. § 479 BGB bleibt unberührt.
- Uns stehen Rückgriffsansprüche gemäß den §§ 478, 479 BGB gegenüber dem Lieferanten insbesondere dann zu, wenn wir solche Forderungen gegenüber einem Dritten tragen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Liefergegenstand durch uns oder einen Dritten verbaut oder weiterverarbeitet wurde. Darüber hinaus stehen uns diese Ansprüche auch dann zu, wenn der Dritte oder der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.
- Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant uns zudem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.
- Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material- oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- Nehmen wir durch uns produzierte und/oder verkaufte Erzeugnisse aufgrund der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde uns gegenüber aus diesem Grunde der Kaufpreis gemindert oder wurden wir aus diesem Grunde in sonstiger Weise in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.
- Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hatte.
- Ungeachtet der Bestimmung in Ziff. VIII 4. tritt die Verjährung in den Fällen der Ziff. VIII 7. und VIII 8. frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in den wir die von unseren Kunden gegenüber gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber 5 Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.
- Zeigt sich innerhalb von 18 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass dieser bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- Für garantierte Beschaffenheiten der Lieferung haftet der Lieferant verschuldensunabhängig. Für solche Pflichtverletzungen gilt die Verjährungsfrist aus Ziff. VIII.2 dieser Vereinbarung.
- Ein Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn das gelieferte Teil von den zwischen dem Lieferanten und uns festgelegten Teilspezifikationen abweicht.
- Uns stehen die gesetzlichen und vertraglichen Mängelansprüche zu. Dabei gilt insbesondere:
  - Wir können nach eigener Wahl vom Lieferanten Nachbesserung oder Ersatz der mangelhaften Teile durch einwandfreie Teile verlangen. Die in diesen Fällen vom Lieferanten zu tragenden Kosten beinhalten auch die bei uns oder unserem Kunden anfallenden Nebenkosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten einschließlich der Kosten für Reparatur und Austausch solcher Teile, die nicht vom Lieferanten geliefert wurden, die jedoch infolge mangelhafter Teile des Lieferanten ebenfalls repariert und ausgetauscht werden mussten. Sie schließen insbesondere auch im Falle der Ersatzlieferung durch den Lieferanten bzw. Ersatzbeschaffung durch uns die Aus- und Einbaukosten ein. Kosten im Sinne dieser Ziffer sind auch Pauschalbeträge, die wir aufgrund entsprechender Vereinbarungen im Falle fehlerhafter Lieferungen an unseren Kunden zu zahlen haben.
  - In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant mit der Mängelbeseitigung in Verzug gerät, können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten selbst durchführen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Wir werden den Lieferanten vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, können in

dringenden Fällen die zur Schadensabwehr erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Benachrichtigung durchgeführt werden. In diesen Fällen werden wir die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten bleibt hiervon unberührt.

Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt hiervon unberührt.

## IX. Haftung

- Werden wir nach deutschem oder einem sonstigen Recht aus Produkthaftung in Anspruch genommen, tritt der Lieferant uns gegenüber insoweit ein, als er unmittelbar haften würde. Eine vertragliche Haftung des Lieferanten bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Mangel des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Wir werden den Lieferanten, falls wir diesen nach dem vorstehenden Absatz in Anspruch nehmen wollen, unverzüglich informieren. Wir werden dem Lieferanten, soweit uns dies zumutbar ist, Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles und zur Abstimmung mit uns über die zu ergreifenden Maßnahmen, z. B. Vergleichsverhandlungen, geben.
- Der Lieferant trägt auch die Kosten von präventiven Kundendienstmaßnahmen von uns oder unseren Kunden, insbesondere von Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückruf), auch ohne, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierfür besteht, sofern die präventive Kundendienstmaßnahme zumindest auch auf mangelhafte Lieferungen des Lieferanten zurückgeführt werden kann.

## X. Schutzrechte

- Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich, Japan, China oder USA veröffentlicht ist.
- Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- Der Lieferant wird uns auf Anfrage unsererseits die Benutzung von veröffentlichten oder unveröffentlichten eigenen oder von lizenzierten Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand informieren.

## XI. Betriebsordnung, Personaleinsatz, Beistellungen

- Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf unserem Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf unserem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Personal einzusetzen, das über die für diese Tätigkeiten erforderlichen Qualifikationen, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt. Der Lieferant wird uns die Einhaltung dieser Verpflichtung auf Verlangen nachweisen.
- Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns kostenlos verwahrt werden.

## XII. Allgemeine Bestimmungen

- Erfüllungsort für Lieferungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen unser Sitz.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- Gerichtsstand ist das für den Sitz unserer jeweils vertragsschließenden Niederlassung zuständige Gericht. Wir sind auch berechtigt, auch am Hauptsitz des Lieferanten Klage zu erheben.